

Betriebsvereinbarung

vom XXX
Integrationsvereinbarung
Zwischen
Geschäftsführung XXX
und
Betriebsrat XXX
wird folgendes vereinbart:

1. Präambel

Zielsetzung der Integrationsvereinbarung ist es, Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne des SGB IX (im Folgenden Schwerbehinderte) durch innerbetriebliche Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf ihre Integration zu fördern und eine dauerhafte Beschäftigung zu sichern.

Die Förderung basiert auf der Erkenntnis, dass Arbeitsplätze grundsätzlich auch für Schwerbehinderte geeignet sein können. Alle Betriebe und Abteilungen sind deshalb verpflichtet, bei eintretender Schwerbehinderung zunächst angemessene Möglichkeiten behindertengerechter Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation zu prüfen und Maßnahmen nach Möglichkeit umzusetzen.

2. Geltungsbereich

Diese Integrationsvereinbarung gilt für die vom Betriebsrat vertretenen Mitarbeiterinnen der XXX mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung zu Schwerbehinderten.

3. Ziele

Mit dieser Integrationsvereinbarung werden die folgenden Ziele verbunden:

- Arbeitsplatzhaltung für behinderte Mitarbeiterinnen
- Qualifizierung und Weiterbildung der im Betrieb beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiterinnen.
- Betriebliche Integrationsmaßnahmen wie z. B. technische und organisatorische Maßnahmen zur Schaffung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes

Um diese Ziele zu erreichen arbeiten die Schwerbehindertenvertretung und der Betriebsrat sowie der Betriebsarzt und die Personalabteilung eng zusammen. Zur Erreichung dieser Ziele werden Kontakte zu Integrationsämtern, dem Arbeitsamt und allen anderen Rehabilitationsträgern gepflegt und Zuschüsse zur Gestaltung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in Anspruch genommen.



4. Regelungen

4.1 Personalplanung

- XXX wird grundsätzlich die gesetzliche Quote an schwerbehinderten Mitarbeiterinnen einhalten.
- XXX wird grundsätzlich jedes Jahr einen Ausbildungsplatz einem/einer schwerbehinderten Auszubildenden zur Verfügung stellen.
- XXX bietet auch schwerbehinderten Praktikantinnen einen Arbeitsplatz an. Diese werden bei entsprechender Eignung bei der nächsten Einstellung besonders berücksichtigt.
- Krankheitsbedingte Kündigungen von Schwerbehinderten unterliegen dem Verfahren nach §102 Abs. 6 BetrVG.
- Ist die Altersteilzeitquote erfüllt, wird im Rahmen einer Härtefallregelung über weitere Anträge auf Altersteilzeit von Schwerbehinderten mit der Geschäftsführung gesondert verhandelt.

4.2 Qualifizierung

- Schwerbehinderte werden bei Qualifizierungsmaßnahmen besonders berücksichtigt.
- Die besonderen Bedürfnisse von Schwerbehinderten werden bei Qualifizierungsmaßnahmen berücksichtigt.

4.3 Arbeitszeit und Arbeitseinsatz

- Die besonderen Bedürfnisse der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen sind beim Arbeitseinsatz und bei der Arbeitszeit zu berücksichtigen.
- Bekommt ein(e) Schwerbehinderte(r) eine Teilrente, wird der Arbeitgeber im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Teilzeitarbeit anbieten. Dazu wird das Eingliederungsteam eingeschaltet.
- Kann ein(e) Schwerbehinderte(r) aus gesundheitlichen Gründen seine/ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, erfolgt eine Betreuung durch das Eingliederungsteam entsprechend der Betriebsvereinbarung zum Eingliederungsmanagement.

4.4 Qualifizierung von Führungskräften

Im Rahmen der Schulung von Führungskräften wird auf die besonderen Maßnahmen zur Integration Schwerbehinderter hingewiesen (z. B. Barbarasee-Gespräche).

4.5 Streitigkeiten

Erreichen die Beteiligten bezüglich der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung oder auch einzelner Bestimmungen keine Einigung, so ist zuerst das Integrationsamt einzuschalten. Sollte es auch unter Mithilfe des Integrationsamtes nicht zu einer Einigung kommen, so entscheidet die Einigungsstelle nach § 76 Abs. 5 BetrVG.



4.6 Inkrafttreten

- Diese Betriebsvereinbarung tritt am XXX in Kraft.
- Sollte eine der hier getroffenen Regelungen unwirksam und/oder unpraktikabel sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die unwirksame und/oder unpraktikable Regelung soll dann durch die Betriebsparteien durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Unterzeichner am nächsten kommt.

Duisburg, den XXX

Geschäftsführung	Betriebsrat	Schwerbehindertenvertretung		
gez. XXX	gez. XXX	gez. XXX	gez. XXX	gez. XXX

